

**Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), sowie über die Änderung des Arbeitsgesetzbuchs und des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2015 über die Gehälterregelung, sowie die Bedingungen und Modalitäten des Aufstiegs der Staatsbeamten.**

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,  
nach Anhörung Unseres Staatsrates,  
mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer,  
nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkommer vom 26. Juli 2018 und der Entscheidung des Staatsrates vom 27. Juli 2018, wonach keine zweite Abstimmung erforderlich ist,

haben verordnet und verordnen:

**Titel 1 - Allgemeine Bestimmungen**  
**Kapitel 1 - Anwendungsbereich**

**Artikel 1**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die weder der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – im Folgenden als „Verordnung (EU) 2016/679“ bezeichnet – noch dem Gesetz vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit unterliegt, unterliegt vorbehaltlich der vorhandenen Gesetzestexte, in denen für den Schutz personenbezogener Daten andere, besondere Bestimmungen vorgesehen sind, den Bestimmungen des Kapitels I, Artikel 4, der Kapitel II bis VI, VIII und IX sowie des Kapitels VII, Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

**Artikel 2**

Die Bestimmungen des Titels II gelten für in Luxemburg niedergelassene Verantwortliche und Auftragsverarbeiter.

**Kapitel 2 - Nationale Datenschutzkommission**  
**Abschnitt I - Rechtsstatus und Unabhängigkeit**

**Artikel 3**

Die nationale Datenschutzkommission – im Folgenden als „CNPD“ bezeichnet – ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie ist finanziell und administrativ unabhängig.

Ihr Sitz wird in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

## **Abschnitt II - Zuständigkeit der CNPD**

### **Artikel 4**

Die CNPD hat die Aufgabe, zu prüfen und zu kontrollieren, ob die einer Verarbeitung unterliegenden Daten nach Maßgabe folgender Bestimmungen verarbeitet werden:

1. der Verordnung (EU) 2016/679;
2. dieses Gesetzes;
3. des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit;
4. der Gesetzestexte, in denen für den Schutz personenbezogener Daten besondere Bestimmungen vorgesehen sind.

### **Artikel 5**

Die CNPD ist nicht zuständig für die Aufsicht über die von den ordentlichen Gerichten, einschließlich der Staatsanwaltschaft, und den Verwaltungsgerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten.

### **Artikel 6**

Die CNPD vertritt Luxemburg bei dem gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten „Europäischen Datenschutzausschuss“ und leistet Beiträge zur Tätigkeit dieses Ausschusses.

## **Abschnitt III - Aufgaben der CNPD**

### **Unterabschnitt 1 - Aufgaben der CNPD im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679**

#### **Artikel 7**

Die CNPD erfüllt die ihr gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 übertragenen Aufgaben.

### **Unterabschnitt II - Aufgaben der CNPD im Rahmen des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit**

#### **Artikel 8**

Im Rahmen des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit muss die CNPD:

1. die Anwendung der Durchführungsbestimmungen und -maßnahmen überwachen und durchsetzen;
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sensibilisieren und sie darüber aufklären;
3. die Abgeordnetenkammer, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beraten;
4. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen entstehenden Pflichten sensibilisieren;
5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
7. die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung gemäß Artikel 16, Absatz 3, des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit unterrichten oder ihr die Gründe mitteilen, aus denen die Überprüfung nicht vorgenommen wurde;
8. wirksame Vorkehrungen treffen, um vertrauliche Meldungen über Verstöße bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu fördern;
9. mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit zu gewährleisten;
10. Untersuchungen über die Anwendung des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit durchführen, auch auf der

Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;

11. maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
12. Beratung in Bezug auf die in Artikel 27 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit genannten Verarbeitungsvorgänge leisten.

### **Artikel 9**

Die CNPD erleichtert das Einreichen von in Artikel 8, Punkt 6, genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

## **Unterabschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 10**

Die CNPD erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der gemäß Verordnung (EU) 2016/679 und Gesetz vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit verhängten Sanktionen enthält. Die Berichte werden der Abgeordnetenkammer, der Regierung, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt und veröffentlicht.

### **Artikel 11**

Die Erfüllung der Aufgaben ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den im Rahmen seiner Aufgaben handelnden Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann die CNPD eine angemessene Gebühr auf der Grundlage ihrer Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern dem Antrag stattzugeben. Die CNPD trägt die Beweislast dafür, dass der Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.

## **Abschnitt IV - Befugnisse der CNPD**

### **Artikel 12**

Im Rahmen der in Artikel 7 beschriebenen Aufgaben verfügt die CNPD über die in Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Befugnisse.

### **Artikel 13**

Die CNPD ist befugt Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679, das Gesetz vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung

personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit und dieses Gesetz den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und, gegebenenfalls, im Interesse der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe ihres Artikels 58 sowie im Interesse des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.

#### **Artikel 14**

Im Rahmen der in Artikel 8 beschriebenen Aufgaben verfügt die CNPD über folgende Befugnisse, die es ihr gestatten:

1. von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und zu allen Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zu erhalten;
2. einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit verstoßen;
3. den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit;
4. eine vorübergehende oder endgültige Einschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verarbeitungsverbots, zu verhängen;
5. den Verantwortlichen, gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 27 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit zu beraten;
6. zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, auf eigene Initiative oder auf Anfrage, Stellungnahmen an die Abgeordnetenkammer, die Regierung oder an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten.

### **Abschnitt V - Zertifizierung**

#### **Artikel 15**

Die in Artikel 43, Absatz 1, der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Zertifizierungsstellen müssen von der CNPD akkreditiert werden.

## **Abschnitt VI - Zusammensetzung und Ernennung der CNPD**

### **Artikel 16**

Die CNPD ist ein aus vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehendes Kollegialorgan. Die Mitglieder werden als „Datenschutzkommissare“ bezeichnet und sind berechtigt, den Titel „Kommissar“ zu führen, ohne dass sich dadurch ihr Rang oder ihr Gehalt ändern. Außerdem werden vier stellvertretende Mitglieder ernannt.

Die stellvertretenden Mitglieder ersetzen abwesende oder an der Teilnahme verhinderte Mitglieder des Kollegiums.

### **Artikel 17**

Die Mitglieder des Kollegiums und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Großherzog auf Vorschlag des Regierungsrates ernannt und abgesetzt. Der Vorsitzende wird vom Großherzog designiert. Die Mitglieder des Kollegiums und die stellvertretenden Mitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

Die Mitglieder des Kollegiums und die stellvertretenden Mitglieder handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie bleiben frei von direkter oder indirekter Beeinflussung und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

### **Artikel 18**

Der Regierungsrat schlägt dem Großherzog als Mitglieder des Kollegiums und stellvertretende Mitglieder Personen vor, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Auswahlprüfung der Gehaltsgruppe A1 erfüllen und luxemburgische Staatsbürger sind.

Die Mitglieder des Kollegiums und die stellvertretenden Mitglieder werden aufgrund ihrer Sachkunde und Erfahrung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten ernannt.

Freie Stellen für Mandate als Mitglieder des Kollegiums werden spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in Form einer Stellenausschreibung, in der die Anzahl der freien Stellen, die Voraussetzungen für die Ernennung, die Aufgaben des zu besetzenden Organs und die Modalitäten für die Einreichung der Bewerbungen mitgeteilt werden.

### **Artikel 19**

Vor Amtsantritt leistet der Vorsitzende vor dem Großherzog oder seinem Vertreter folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, die mir erteilten Funktionen integer, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“

Vor Amtsantritt leisten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vor dem Vorsitzenden folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, die mir erteilten Funktionen integer, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“

## **Artikel 20**

Die Mitglieder des Kollegiums sind hinsichtlich ihres Statuts, ihres Gehalts und ihrer Pensionsregelung Beamte.

Sie erhalten eine durch großherzogliche Verordnung festzulegende Sonderentschädigung, die dem für das Amt erforderlichen Einsatz Rechnung trägt, wobei die Summe aus dem tabellenmäßigen Gehalt und der Sonderentschädigung auf das tabellenmäßige Gehalt des Grads S1 begrenzt ist.

## **Artikel 21**

Unbeschadet der Verhängung etwaiger Disziplinarstrafen wird ein zuvor als Staatsbediensteter tätiges Mitglied des Kollegiums, das abgesetzt oder dessen Amt nicht verlängert wurde, im letzten Grad des höchsten Amtes einer der Untergehaltsgruppen – mit Ausnahme der Untergruppe mit besonderen Aufgaben – der Gehaltskategorie A, Gehaltsgruppe A1, seiner ursprünglichen Verwaltung in die Gehaltsstufe eingestuft, die der im vorherigen Amt erreichten Gehaltsstufe oder ansonsten der nächstniedrigeren Gehaltsstufe entspricht. Die mit seinem Amt als Mitglied des Kollegiums verbundenen Sonderentschädigungen werden nicht aufrechterhalten. Gemäß Artikel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 16. April 1979 über das allgemeine Statut der Staatsbeamten kann dieses Mitglied in eine andere Verwaltung oder eine öffentliche Einrichtung versetzt werden.

## **Artikel 22**

Unbeschadet der Verhängung etwaiger Disziplinarstrafen wird ein zuvor nicht als Staatsbediensteter tätiges Mitglied des Kollegiums, das abgesetzt oder dessen Amt nicht verlängert wurde, im letzten Grad des höchsten Amtes einer der Untergehaltsgruppen – mit Ausnahme der Untergruppe mit besonderen Aufgaben – der Gehaltskategorie A, Gehaltsgruppe A1, einer ministeriellen Abteilung in die Gehaltsstufe eingestuft, die der im vorherigen Amt erreichten Gehaltsstufe oder ansonsten der nächstniedrigeren Gehaltsstufe entspricht. Die mit seinem Amt als Mitglied des Kollegiums verbundenen Sonderentschädigungen werden nicht aufrechterhalten. Gemäß Artikel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 16. April 1979 über das allgemeine Statut der Staatsbeamten kann dieses Mitglied in eine andere Verwaltung oder eine öffentliche Einrichtung versetzt werden.

## **Artikel 23**

Ist in der in Artikel 21 und 22 definierten Gehaltsgruppe keine Planstelle frei, wird der Personalbestand vorübergehend erhöht bis in dieser Gehaltsgruppe eine Stelle frei wird.

## **Artikel 24**

Die stellvertretenden Mitglieder erhalten eine Entschädigung, deren Höhe durch großherzogliche Verordnung festgesetzt wird.

## **Artikel 25**

(1) Die Mitglieder des Kollegiums und stellvertretenden Mitglieder können nur abgesetzt werden, wenn sie eine schwere Verfehlung begangen haben oder die Voraussetzungen für

die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen. In diesem Fall werden sie vom Großherzog auf Vorschlag des Regierungsrates abgesetzt.

(2) Abweichend von der in Artikel 7.I.2 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2015 zur Einführung eines Übergangspensionsregelung für die Beamten des Staates und der Gemeinden sowie für die Bediensteten der Nationalen Gesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen und in Artikel 67.II.1 des abgeänderten Gesetzes vom 3. August 1998 zur Einführung von Sonderrentensystemen für die Beamten des Staates und der Gemeinden sowie für die Bediensteten der Nationalen Gesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen gesetzten Altersgrenze können die Mitglieder des Kollegiums, die während ihrer Amtszeit das fünfundsechzigste Lebensjahr erreichen, bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres im Amt bleiben.

Für stellvertretende Mitglieder gilt eine Altersgrenze von achtundsechzig Jahren.

(3) Abweichend von Artikel 29 werden die dem Ressortminister in Disziplinarsachen zustehenden Befugnisse bezüglich der Mitglieder des Kollegiums, von dem Minister wahrgenommen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beziehungen zur nationalen Datenschutzkommission fällt.

#### **Artikel 26**

Endet das Amt eines Mitglieds des Kollegiums oder eines stellvertretenden Mitglieds, wird gemäß Artikel 17 bis 19 ein Nachfolger ernannt.

#### **Artikel 27**

Die Mitglieder des Kollegiums und die stellvertretenden Mitglieder dürfen weder Mitglied der Regierung, der Abgeordnetenversammlung, des Staatsrates oder des Europäischen Parlaments sein, noch eine Berufstätigkeit in Unternehmen oder sonstigen Stellen, die im Bereich der Datenverarbeitung tätig sind, ausüben oder an diesen ein direktes oder indirektes Interesse haben.

### **Abschnitt VII - Funktionsweise der CNPD**

#### **Artikel 28**

Der Belegschaft der CNPD umfasst Beamte der verschiedenen Gehaltskategorien gemäß abgeändertem Gesetz vom 25. März 2015 über die Gehälterregelung, sowie die Bedingungen und Modalitäten des Aufstiegs der Staatsbeamten. Die Belegschaft kann je nach Bedarf im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel durch Beamtenanwärter, Staatsangestellte und Staatsarbeiter ergänzt werden.

#### **Artikel 29**

Die dem Verwaltungschef aufgrund der für Staatsbedienstete geltenden Gesetze und großherzoglichen Verordnungen zustehenden Befugnisse, werden gegenüber den Beschäftigten der CNPD vom Vorsitzenden wahrgenommen. Die dem Ressortminister oder dem Regierungsrat oder der Behörde, die aufgrund der vorzitierten Gesetze und Verordnungen ernennungsberechtigt ist, zustehenden Befugnisse, werden gegenüber den Beschäftigten der CNPD vom Kollegium wahrgenommen.



### **Artikel 30**

Die Vergütungen und sonstigen Entschädigungen sämtlicher Mitglieder des Kollegiums, stellvertretenden Mitglieder und Bediensteten der CNPD gehen zu Lasten der CNPD.

### **Artikel 31**

Die CNPD kann externe Sachverständige hinzuziehen, deren Leistungen auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags definiert und vergütet werden.

### **Artikel 32**

(1) Die CNPD legt ihre Geschäftsordnung fest, die von den vollzählig versammelten Mitgliedern des Kollegiums einstimmig verabschiedet wird und ihre Arbeitsverfahren und -methoden beschreibt. Die Geschäftsordnung wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

(2) Das Kollegium kann einem seiner Mitglieder Zuständigkeiten technischer oder administrativer Natur übertragen. Eine derartige Übertragung muss in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

### **Artikel 33**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes legt die Geschäftsordnung, unbeschadet der in Artikel 4 zitierten Texte, Folgendes fest:

1. die Betriebsbedingungen der CNPD,
2. die Organisation der Abteilungen der CNPD,
3. die für die Einberufung der Mitglieder des Kollegiums und die Abhaltung der Sitzungen des Kollegiums geltenden Modalitäten.

### **Artikel 34**

Das Kollegium kann nur dann rechtsgültig tagen und beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.

### **Artikel 35**

Die Mitglieder des Kollegiums und die stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht in Angelegenheiten tagen, beraten oder entscheiden, an denen sie ein direktes oder indirektes Interesse haben.

### **Artikel 36**

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen sind nicht zulässig.

## **Abschnitt VIII - Untersuchung und Beschluss über den Ausgang der Untersuchung**

### **Artikel 37**

Die CNPD kann von sich aus oder auf Antrag natürlicher oder juristischer Personen gemäß Artikel 77 und 80 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 44 und 46 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit tätig werden.

### **Artikel 38**

Die Einleitung einer Untersuchung kann von einem Mitglied des Kollegiums jederzeit vorgeschlagen werden. Hierfür unterbreitet das Mitglied seinen Vorschlag dem Kollegium, das ihn innerhalb eines Monats mit der Mehrheit der Stimmen annimmt und ein Mitglied des Kollegiums zum Untersuchungsleiter bestellt. Der Vorsitzende kann nicht zum Untersuchungsleiter bestellt werden.

### **Artikel 39**

Bei der Untersuchung müssen sowohl be- als auch entlastender Umstände ermittelt werden.

### **Artikel 40**

Eine Verordnung der CNPD regelt die Prozedur vor der CNPD unter Berücksichtigung der Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens.

### **Artikel 41**

Das Kollegium entscheidet schnellstmöglich über den Ausgang der Untersuchung. Der Untersuchungsleiter darf bei dem Beschluss des Kollegiums über den Ausgang der Untersuchung nicht tagen und nicht beraten.

## **Abschnitt IX - Berufsgeheimnis**

### **Artikel 42**

Unbeschadet von Artikel 23 der Strafprozessordnung unterliegen Personen, die für die CNPD eine Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, dem Berufsgeheimnis. Bei einer Verletzung des Berufsgeheimnisses drohen ihnen die in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen. Aufgrund des Berufsgeheimnisses dürfen sie berufsbedingt erhaltene vertrauliche Informationen an keine Personen oder Behörden weitergeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in kurzgefasster oder aggregierter Form, so dass die der Überwachung unterliegenden Personen nicht identifiziert werden können. Dies gilt unbeschadet der Fälle, die bei einer Verletzung des Berufsgeheimnisses dem Strafrecht unterliegen.

### **Artikel 43**

Abweichend von dem in Artikel 42 dieses Gesetzes und in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Offenlegungs- und Übermittlungsverbot sind die Mitglieder des Kollegiums, die stellvertretenden Mitglieder und die Bediensteten der CNPD während ihrer Amtszeit berechtigt, den Behörden und öffentlichen Dienststellen die Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, vorausgesetzt, dass diese

Behörden, Organe und Personen einem Berufsgeheimnis unterliegen, das dem sich aus Artikel 42 dieses Gesetzes ergebenden Berufsgeheimnis gleichwertig ist.

#### **Artikel 44**

Abweichend von dem in Artikel 42 dieses Gesetzes und in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Offenlegungs- und Übermittlungsverbot sind die Mitglieder des Kollegiums, die stellvertretenden Mitglieder und die Bediensteten der CNPD während ihrer Amtszeit berechtigt, den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Europäischen Kommission die Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die sie zur Ausübung ihrer Aufsicht benötigen, vorausgesetzt, dass diese Behörden, Organe und Personen einem Berufsgeheimnis unterliegen, das dem sich aus Artikel 42 dieses Gesetzes ergebenden Berufsgeheimnis gleichwertig ist, und sofern diese Behörden, Organe und Personen der CNPD die gleichen Informationen erteilen.

### **Abschnitt X - Finanzielle Bestimmungen**

#### **Artikel 45**

Das Geschäftsjahr der CNPD entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Artikel 46**

Die Bücher der CNPD werden nach den kaufmännischen Buchführungsvorschriften geführt. Vor dem 30. Juni jeden Jahres legt der Vorsitzende des Kollegiums der CNPD dem Kollegium den Jahresabschluss vor, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang per 31. Dezember des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie den Tätigkeitsbericht und den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers beinhaltet. Der Jahreshaushalt der CNPD wird dem Kollegium vom Vorsitzenden des Kollegiums bis zum 31. Dezember für das Folgejahr vorgeschlagen.

Der per 31. Dezember des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres erstellte Jahresabschluss, der Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, der Tätigkeitsbericht und der Jahreshaushalt werden der im Rat tagenden Regierung übermittelt, die über die der CNPD zu erteilende Entlastung entscheidet. Der Beschluss über die der CNPD erteilte Entlastung und der Jahresabschluss der CNPD werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Die im Rat tagende Regierung ernennt auf Vorschlag des Kollegiums der CNPD einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, der die Aufgabe hat, den Jahresabschluss der CNPD zu prüfen und zu bestätigen. Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird für einen Zeitraum von drei Jahren verpflichtet, der verlängert werden kann. Er kann vom Kollegium der CNPD mit bestimmten Prüfungen beauftragt werden. Seine Vergütung geht zu Lasten der CNPD.

#### **Artikel 47**

Die CNPD erhält eine Ausstattung, deren Höhe auf jährlicher Basis festgelegt und in den Staatshaushalt aufgenommen wird.

Unbeschadet von Artikel 11 ist die CNPD berechtigt, im Rahmen ihrer Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse gemäß Artikel 58, Absatz 3, Buchstabe e), f), h) und j) der Verordnung (EU) 2016/679 Gebühren festzusetzen. Die Höhe dieser

Gebühren und die Zahlungsmodalitäten werden in einer von der CNPD zu erstellenden Verordnung festgelegt.

## **Abschnitt XI - Sanktionen**

### **Artikel 48**

(1) Die CNPD kann die in Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Geldbußen verhängen, nicht jedoch gegen den Staat oder die Gemeinden.

(2) Verstößt eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche natürliche oder juristische Person, abgesehen vom Staat oder den Gemeinden, gegen Artikel 10 der Verordnung (UE) 2016/679, kann die CNPD die in Artikel 83, Absatz 4 der Verordnung (UE) 2016/679 vorgesehenen Geldbußen verhängen.

### **Artikel 49**

(1) Die CNPD kann durch Beschluss gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter, abgesehen vom Staat und den Gemeinden, Zwangsgelder in Höhe von bis zu fünf Prozent des im vorangegangenen Geschäftsjahr oder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes verhängen, pro Verzugstag ab dem im Beschluss festgehaltenen Datum, um ihn zu zwingen:

1. alle von der CNPD gemäß Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 angeforderten Informationen zu übermitteln;
2. von der CNPD gemäß Artikel 58, Absatz 2, Buchstabe c), d), e), f), g), h) und j) der Verordnung (EU) 2016/679 beschlossene Abhilfemaßnahmen zu beachten.

Zwecks Anwendung dieses Absatzes sind die Beamten der Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA*) verpflichtet, der CNPD alle ihnen vorliegenden, zur Festsetzung der Zwangsgelder erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(2) Haben die Verantwortlichen die Pflicht erfüllt, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld verhängt wurde, kann die CNPD als endgültiges Zwangsgeld einen Betrag festsetzen, der niedriger ist als der im ursprünglichen Beschluss festgesetzte.

### **Artikel 50**

Mit der Beitreibung der Geldbußen und Zwangsgelder wird die Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA*) beauftragt. Die Beitreibung erfolgt wie in Einregistrierungssachen.

### **Artikel 51**

Wer die Erfüllung der, der CNPD übertragenen, Aufgaben wissentlich auf welche Art und Weise auch immer verhindert oder beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

## **Artikel 52**

Die CNPD kann die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur Verhängung von Zwangsgeldern, auf Kosten der bestraften Person anordnen, vorausgesetzt, dass:

1. alle gegen die Beschlüsse zulässigen Rechtsmittel erschöpft sind; und
2. nicht die Gefahr besteht, dass die Veröffentlichung den betroffenen Parteien einen unverhältnismäßigen Schaden verursacht.

## **Abschnitt XII - Verjährung**

### **Artikel 53**

(1) Für die der CNPD gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 14, 48, 49 und 52 dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem der Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679, das Gesetz vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit und dieses Gesetz endete.

(3) Die Verjährung wird durch jede Handlung der CNPD unterbrochen. Die Unterbrechung der Verjährung wird an dem Tag wirksam, an dem das entsprechende Dokument dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter, der an der Verarbeitung beteiligt war, zugestellt wird.

(4) Die Verjährung läuft erneut ab jeder Unterbrechung. Die Verjährung tritt jedoch spätestens an dem Tag ein, an dem eine Frist, die doppelt so lang ist wie die Verjährungsfrist, abläuft, ohne dass die CNPD eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese Frist verlängert sich um die Zeit, in der die Verjährung gemäß Absatz 5 gehemmt ist.

(5) Die Verjährung ist gehemmt solange den Beschluss der CNPD Gegenstand eines vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahrens ist.

### **Artikel 54**

(1) Die gemäß Artikel 48 und 49 verhängten Geldbußen und Zwangsgelder verjähren innerhalb von fünf abgeschlossenen Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt am Tag, an dem der Beschluss endgültig geworden ist.

(3) Die Verjährung der Vollstreckung des Beschlusses wird unterbrochen durch:

1. die Zustellung eines Beschlusses, mit der die ursprüngliche Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds abgeändert oder mit der ein Antrag auf eine solche Abänderung abgewiesen wird;

2. jede Handlung der Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA*), die eine Zwangsbeitreibung der Geldbuße bzw. des Zwangsgelds bezweckt.

(4) Die Verjährung beginnt ab jeder Unterbrechung erneut zu laufen.

(5) Die Verjährung der Vollstreckung des Beschlusses ist gehemmt solange

1. ein Zahlungsaufschub gewährt wird;

2. die zur Erwirkung der Zahlung betriebene Zwangsvollstreckung aufgrund einer Gerichtsentscheidung ausgesetzt wurde.

### **Abschnitt XIII - Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der CNPD**

#### **Artikel 55**

Die von der CNPD in Anwendung dieses Gesetzes verkündeten Beschlüsse können vor dem Verwaltungsgericht, welches in der Sache selbst entscheidet, angefochten werden.

### **Kapitel 3 - Regierungskommissariat für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung**

#### **Artikel 56**

Es wird eine als „Regierungskommissariat für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung“ bezeichnete Verwaltung eingerichtet, im Folgenden als „Regierungskommissariat“ bezeichnet.

Das Regierungskommissariat untersteht dem Premier- und Staatsminister.

#### **Artikel 57**

Die Ressortminister oder die ihnen unterstehenden, zuständigen Verwaltungschefs bestellen einen oder mehrere Datenschutzbeauftragte.

Die Ressortminister oder die ihnen unterstehenden, zuständigen Verwaltungschefs können das Regierungskommissariat zu ihrem Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die Bestellung wird dem Regierungskommissariat mitgeteilt.

#### **Artikel 58**

Das Regierungskommissariat kann auch als Datenschutzbeauftragter der Gemeinden fungieren.

Die Bürgermeister- und Schöffenkollegien können das Regierungskommissariat zu ihrem Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die Bestellung wird dem Regierungskommissariat mitgeteilt.

#### **Artikel 59**

Das Regierungskommissariat hat die Aufgabe:

- 1° den Schutz der personenbezogenen Daten in der Staatsverwaltung zu entwickeln;
- 2° innerhalb der Staatsverwaltung bewährte Verfahren und die Sensibilisierung der Bediensteten zu fördern;
- 3° zu einer kohärenten Umsetzung der einschlägigen Leitlinien beizutragen;

indem es:

- a) der Regierung ein Programm vorschlägt, welches erlaubt, die Einhaltung der geltenden Vorschriften bei Datenverarbeitungstätigkeiten der Einrichtungen der Staatsverwaltung zu gewährleisten, und die zuständigen Verwaltungschefs bei der Einführung geeigneter Maßnahmen, Verfahren und Richtlinien für die Staatsbediensteten unterstützt und begleitet;
  - b) die Datenschutzbeauftragten der Staatsverwaltung unterstützt;
  - c) die Regierungsmitglieder auf Anfrage berät;
- 4° falls Artikel 57, Absatz 2, zur Anwendung kommt: die sich aus Artikel 38 der Verordnung (EU) 2016/679 ergebende Stellung des Datenschutzbeauftragten mit den in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679 beschriebenen Aufgaben zu übernehmen;
- 5° mit dem Minister, in dessen Aufgabenbereich der Datenschutz fällt, eng zusammenzuarbeiten.

## **Artikel 60**

Das Regierungskommissariat steht unter Leitung eines Regierungskommissars für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung. Dem Regierungskommissar kann ein stellvertretender Regierungskommissar beigeordnet werden.

## **Artikel 61**

(1) Die Belegschaft umfasst einen Regierungskommissar, einen stellvertretenden Regierungskommissar für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung, die jeweils vom Großherzog auf Vorschlag der im Rat tagenden Regierung ernannt werden, sowie Beamte der verschiedenen Gehaltskategorien gemäß abgeändertem Gesetz vom 25. März 2015 über die Gehälterreglung, sowie die Bedingungen und Modalitäten des Aufstiegs der Staatsbeamten.

(2) Die Belegschaft kann je nach Bedarf im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel durch Beamtenanwärter, Staatsangestellte und Staatsarbeiter ergänzt werden.

(3) Bewerber um das Amt des Regierungskommissars für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung und des stellvertretenden Regierungskommissars müssen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Datenschutzvorschriften und -praktiken verfügen und die für die Gehaltsgruppe A1 geltenden Zulassungsbedingungen erfüllen.

## **Titel II - Spezifische Bestimmungen gemäß Verordnung (EU) 2016/679**

### **Kapitel 1 - Verarbeitung der Meinungs- und Informationsfreiheit**

## **Artikel 62**

Eine Verarbeitung, die ausschließlich zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, unterliegt nicht:

- 1° a) dem in Artikel 9, Absatz 1, der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Verbot, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten;
- b) den in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich der Verarbeitung gerichtlicher Daten vorgesehenen Einschränkungen,  
  
wenn sich die Verarbeitung auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat, oder auf Daten, die direkt mit dem öffentlichen Leben der betroffenen Person oder mit dem Sachverhalt, in den sie freiwillig verwickelt ist, im Zusammenhang stehen;
- 2° dem Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 betreffend die Übermittlungen an Drittländer oder an internationale Organisationen;
- 3° der Informationspflicht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn ihre Anwendung die Erhebung der Daten bei der betroffenen Person beeinträchtigen würde;
- 4° der Informationspflicht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn ihre Anwendung in irgendeiner Weise entweder die Erhebung der Daten oder eine geplante Veröffentlichung oder eine Bereitstellung dieser Daten für die Öffentlichkeit beeinträchtigen oder Angaben liefern würde, die eine Ermittlung der Informationsquellen ermöglichen;
- 5° dem Auskunftsrecht der betroffenen Person, das insoweit aufgeschoben und eingeschränkt ist, als es sich nicht auf Informationen über die Herkunft der Daten beziehen darf, welche die Ermittlung einer Informationsquelle ermöglichen würden. Unter diesem Vorbehalt muss das Auskunftsrecht über die CNPD im Beisein des Vorsitzenden des Presserates oder seines Vertreters oder nach ordnungsgemäßer Vorladung des Vorsitzenden des Presserates ausgeübt werden.

## **Kapitel 2 - Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken**

### **Artikel 63**

Werden die personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, kann der Verantwortliche von den in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten der betroffenen Person insoweit Ausnahmen machen, als diese Rechte die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen könnten, vorausgesetzt, dass geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 65 getroffen werden.

### **Artikel 64**

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9, Absatz 1, der Verordnung (EU) 2016/679 kann zu den in Artikel 9, Absatz 2, Punkt j), dieser



Verordnung vorgesehenen Zwecken erfolgen, wenn der Verantwortliche die in Artikel 65 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

## **Artikel 65**

Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen muss der für die Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken Verantwortliche die folgenden geeigneten zusätzlichen Maßnahmen treffen:

- 1° Benennung eines Datenschutzbeauftragten;
- 2° Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der personenbezogenen Daten;
- 3° Anonymisierung, Pseudonymisierung im Sinne von Artikel 4, Absatz 5, der Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige funktionale Trennmaßnahmen, die gewährleisten, dass die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erhobenen Daten nicht für Entscheidungen oder Handlungen in Bezug auf die betroffenen Personen verwendet werden;
- 4° Hinzuziehung einer vom Verantwortlichen funktional unabhängigen, vertrauenswürdigen dritten Partei zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten;
- 5° Verschlüsselung der sich im Transit befindenden und der ruhenden personenbezogenen Daten und Verwaltung der Schlüssel nach dem Stand der Technik;
- 6° Einsatz von Technologien, die den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen verstärken;
- 7° Beschränkung des Zugriffs auf personenbezogene Daten beim Verantwortlichen;
- 8° Erstellung von Protokollen, die es ermöglichen, den Grund, das Datum und die Uhrzeit der Abfrage festzustellen und die Person zu identifizieren, die die personenbezogenen Daten erhoben, abgeändert oder gelöscht hat;
- 9° Sensibilisierung der beteiligten Mitarbeiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und das Berufsgeheimnis;
- 10° regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen einer unabhängigen Überprüfung;
- 11° vorherige Aufstellung eines Datenverwaltungsplans;
- 12° Festlegung von sektorbezogenen Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 40, Absatz 9, der Verordnung (EU) 2016/679 genehmigt wurden.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, bei jedem Vorhaben für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke den Ausschluss, gegebenenfalls einer oder mehrerer in diesem Artikel festgelegter Maßnahmen zu dokumentieren und zu begründen.

### **Kapitel 3 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

#### **Artikel 66**

Die Verarbeitung genetischer Daten zur Ausübung der Rechte des Verantwortlichen in Arbeits- und Versicherungssachen ist verboten.

### **Kapitel 4 - Geheimhaltungspflichten**

#### **Artikel 67**

(1) Die in Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe e) und f) der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Zugangsbefugnisse der CNPD müssen bei oder gegenüber einem Rechtsanwalt nach Maßgabe der in Artikel 35, Absatz 3, des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1991 über den Beruf des Rechtsanwalts vorgesehenen Vorschriften wahrgenommen werden.

(2) Die in Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Zugangsbefugnisse der CNPD müssen bei oder gegenüber einem Notar nach Maßgabe der in Artikel 41 des abgeänderten Gesetzes vom 9. Dezember 1976 über die Organisation des Notariats vorgesehenen Vorschriften wahrgenommen werden.

(3) Die in Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe e) und f) der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Zugangsbefugnisse der CNPD müssen bei oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer gemäß abgeändertem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Beruf des Wirtschaftsprüfers nach Maßgabe von Artikel 28, Absatz 8, dieses Gesetzes wahrgenommen werden.

(4) Gemäß Artikel 90, Absatz 2, der Verordnung (EU) 2016/679 gelten die in Absatz 1, 2 und 3 vorgesehenen Vorschriften nur für personenbezogene Daten, die der Rechtsanwalt, Notar bzw. Wirtschaftsprüfer gemäß abgeändertem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Beruf des Wirtschaftsprüfers bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die seiner Geheimhaltungspflicht unterliegt.

## **Titel III - Änderungs-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Kapitel 1 - Änderungsbestimmungen**

#### **Artikel 68**

Jede Bezugnahme auf das abgeänderte Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung wird durch eine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2016/679, auf das Gesetz vom 1. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit und auf dieses Gesetz ersetzt.

#### **Artikel 69**

Das abgeänderte Gesetz vom 25. März 2015 über die Gehälterregelung, sowie die Bedingungen und Modalitäten des Aufstiegs der Staatsbeamten wird wie folgt ergänzt:

(1) Artikel 12 wird wie folgt abgeändert:

- (a) In Absatz 1, Punkt 8, werden die Wörter „ordentliches Mitglied der nationalen Datenschutzkommission“ gestrichen und die Wörter „stellvertretender Regierungskommissar für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung“ nach den Wörtern „stellvertretender Regierungskommissar beim Regierungskommissariat für Disziplinaruntersuchungen“ eingefügt.
- (b) In Absatz 1, Punkt 9, werden die Wörter „und der Regierungskommissar für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung“ nach den Wörtern „Regierungskommissar für Disziplinaruntersuchungen“ eingefügt.
- (c) In Absatz 1, Punkt 16, werden die Wörter „Vorsitzender der nationalen Datenschutzkommission“ durch das Wort „Datenschutzkommissar“ ersetzt.
- (d) In Absatz 1, Punkt 23, werden die Wörter „Vorsitzender der nationalen Datenschutzkommission“ nach den Wörtern „Vorsitzender des Unfallversicherungsverbandes“ eingefügt.

(2) Artikel 16, Absatz 3, Buchstabe g) wird gestrichen.

(3) Anlage A - Klassifikation der Ämter - wird wie folgt abgeändert:

- (a) Grad 16: das Amt „ordentliches Mitglied der nationalen Datenschutzkommission“ wird gestrichen und das Amt „stellvertretender Regierungskommissar für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung“ wird nach dem Amt „stellvertretender Regierungskommissar beim Regierungskommissariat für Disziplinaruntersuchungen“ eingefügt.
- (b) Grad 17: das Amt „Vorsitzender der nationalen Datenschutzkommission“ wird durch „Datenschutzkommissare“ ersetzt und das Amt „Regierungskommissar für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung“ wird nach dem Amt „Regierungskommissar für Disziplinaruntersuchungen“ eingefügt
- (c) Grad 18: das Amt „Vorsitzender der nationalen Datenschutzkommission“ wird eingefügt.

(4) Anlage B B2) - Verlängerungen - wird wie folgt abgeändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Wörter „ordentliches Mitglied der nationalen Datenschutzkommission“ gestrichen.
- (b) In Absatz 1 werden die Wörter „stellvertretender Regierungskommissar für den Datenschutz bei der Staatsverwaltung“ nach den Wörtern „stellvertretender Regierungskommissar beim Regierungskommissariat für Disziplinaruntersuchungen“ eingefügt und die Wörter „ordentliches Mitglied der nationalen Datenschutzkommission“ gestrichen.

## Artikel 70

Titel VI, Buch II, des Arbeitsgesetzbuchs lautet nunmehr wie folgt:

### **„Titel VI - Verarbeitung personenbezogener Daten zu Überwachungszwecken im Beschäftigungskontext“**

## Artikel 71

Artikel L. 261-1 des Arbeitsgesetzbuchs lautet nunmehr wie folgt:

„L. 261-1

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung der Arbeitnehmer im Beschäftigungskontext kann vom Arbeitgeber nur in den in Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) bis f) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorgesehenen Fällen und nach Maßgabe dieses Artikels vorgenommen werden.

(2) Unbeschadet des Rechts auf Auskunft der betroffenen Person werden folgende Stellen vom Arbeitgeber vorher informiert: bei Personen, für die die Vorschriften über den privatrechtlichen Vertrag gelten: der gemischte Betriebsrat, mangels dessen die Personalvertretung oder mangels dessen die Gewerbe- und Grubenaufsicht (*Inspection du travail et des mines*); und bei Personen, für die ein Kollektivvertrag gilt: die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Personalvertretungsorganisationen.

Diese Vorabinformation enthält eine detaillierte Beschreibung des Zwecks der geplanten Verarbeitung und der Modalitäten der Umsetzung des Überwachungssystems, gegebenenfalls die Angabe der Speicherfrist oder der für die Datenspeicherung maßgeblichen Kriterien und die förmliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken zu verwenden als zu den in der Vorabinformation ausdrücklich vorgesehenen.

(3) Erfolgt die in Absatz 1 vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer,
2. zur Kontrolle der Produktion oder der Leistungen des Arbeitnehmers, wenn das genaue Gehalt nur durch eine solche Maßnahme ermittelt werden kann,
3. oder im Rahmen einer Arbeitsorganisation nach der Gleitzeitregelung entsprechend den Bestimmungen dieses Arbeitsgesetzbuchs,

gelten die Bestimmungen der Artikel L. 211-8, L. 414-9 und L. 423-1, es sei denn, die Verarbeitung dient der Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung.

(4) Bei gemäß Absatz 1 geplanten Verarbeitungen steht der Personalvertretung oder mangels dieser den betroffenen Arbeitnehmern das Recht zu, in den auf die Vorabinformation folgenden fünfzehn Tagen bei der nationalen Datenschutzkommission eine vorherige

Stellungnahme zur Vorschriftsmäßigkeit der zur Überwachung des Arbeitnehmers im Beschäftigungskontext geplanten Verarbeitung zu beantragen. Die nationale Datenschutzkommission muss dazu spätestens einen Monat nach ihrer Anrufung Stellung nehmen. Der Antrag hat während dieser Frist eine aufschiebende Wirkung.

(5) Die betroffenen Arbeitnehmer sind berechtigt, bei der nationalen Datenschutzkommission Beschwerde einzulegen. Eine derartige Beschwerde ist weder ein schwerwiegender, noch ein rechtmäßiger Grund für eine Kündigung.“

## **Kapitel 2 - Aufhebungsbestimmung**

### **Artikel 72**

Das abgeänderte Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird aufgehoben.

## **Kapitel 3 - Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 73**

Die CNPD übernimmt die Rechtspersönlichkeit der mit dem abgeänderten Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingerichteten nationalen Datenschutzkommission, einschließlich der Beschäftigten und der rechtlichen Verpflichtungen.

### **Artikel 74**

Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Mitglieder des Kollegiums und der stellvertretenden Mitglieder wird ab dem Tag berechnet, an dem ihnen das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amt übertragen wurde.

### **Artikel 75**

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Mitglieder des Kollegiums werden unbeschadet der Übertragung des in der Zeit der Geltung der bisherigen Vorschriften erreichten Dienstaltersstufes im neuen Grad in die gleiche, um eine Stufe herabgesetzte Stufe oder – sofern eine solche Stufe nicht vorhanden ist – in die letzte Stufe des Grades, in den sie neu eingestuft wurden, eingestuft.

### **Artikel 76**

Wird das Amt eines erstmals vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Mitglieds des Kollegiums nicht verlängert oder dieses Mitglied abgesetzt, fungiert es als allgemeiner Berater (*conseiller général*) bei der CNPD unter Beibehaltung seines Statuts und der Höhe seiner Grundvergütung, d.h. Grad 17 für den Präsidenten und Grad 16 für die beiden übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der mit ihrem bisherigen Amt verbundenen Sonderentschädigungen. Gemäß Artikel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 16. April 1979 über das allgemeine Statut der Staatsbeamten kann dieses Mitglied in eine andere Verwaltung oder eine öffentliche Einrichtung versetzt werden.

## **Kapitel 4 - Zitierung**

## **Artikel 77**

Auf dieses Gesetz kann in abgekürzter Form wie folgt Bezug genommen werden: „Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz“.

Befehlen und verordnen wir, dass dieses Gesetz im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird, um von allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Für den Minister für Kommunikation und Medien,  
2018

der Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Verbraucherschutz  
**Fernand Etgen**

Cabasson, den 1. August

**Henri**